

Gemeinde Grünheide (Mark) Beschlussvorlage/Beschluss

Gemeindevertretung Grünheide (Mark)

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	0069/23	12.10.2023	02		x
Amt	Fraktion bürgerbündnis	Datum der Erstellung		28.09.2023	

Betreff:

Antrag Fraktion **bürgerbündnis**: „Beratung und Beschlussfassung über die Gutachterliche Stellungnahme zu Arne Christiani alias „Peter Förster“ (Teil I)“

Rechtsgrundlage:

- BbgKWahIG §81 Absatz 2 Satz 2
 - Landesbeamtenengesetz §52
- Antrag: Beschlussvorlage gemäß Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz §81 Absatz 2 Ziffer 2.

Bezug:

- Aussage des Arne Christiani im Interview des Senders 1V EenVandaag
„Es muss ja nicht heißen, dass ich unbedingt der größte Verfechter der Demokratie bin. Das bin ich nicht. Nö. Ich muss nach den Spielregeln spielen, aber deshalb muss ich nicht der Verfechter dieser Methode sein.“
- Wiederholung der Ansicht im MOZ Interview. „Das es so gesagt wurde, mag sein. Vielleicht ist es aus dem Zusammenhang gerissen, aber von bestimmten Arten der Demokratie bin ich wirklich kein Fan, das ist richtig“
- Drei Konsultationen beim Wahlleiter der Gemeinde Grünheide (Mark)
- MOZ [Bürgermeister von Grünheide: Arne Christiani streitet Spitzel-Tätigkeit in der DDR für die Stasi ab | MMH \(moz.de\)](#)
- Beauftragung von Prof. Dr. Müller-Enbergs zur Erstellung eines Gutachtens am 24.06.2022 (Anlage)
- Gutachten Prof. Dr. Müller Enbergs vom 13.09.2023 – Gutachterliche Stellungnahme zu Arne Christiani alias „Peter Förster“ (Teil I)

Beschlussvorschlag:

Die unterzeichnenden Gemeindevertreter der Gemeinde Grünheide (Mark) beantragen, gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahIG, die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters durch Bürgerentscheid gemäß § 81 Abs. 1 BbgKWahIG. Nach Vorlage dieses von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichneten Antrages, wird der Vorsitz der Gemeindevertretung gebeten, eine außerordentliche Sitzung zur Beschlussfassung mindestens einen Monat, höchstens drei Monate nach Einreichung des Antrages einzuberufen, um über den Antrag zu beschließen.

Begründung:

Das Gutachten kommt im Teil I zu folgenden Ergebnis: **Der Bürgermeister Arne Christiani war ohne ernsthafte Zweifel inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (Stasi)**

Zitat Gutachter Helmut Müller-Enbergs: „Nach den Maßstäben des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (sowie des Ministeriums für Staatssicherheit) war Herr Arne Christiani inoffizieller Mitarbeiter des MfS, der zeitweilig unter dem Decknamen „Peter Förster“ geführt wurde. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Arne Christiani durch einen Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit Aufträge erhalten und diese angenommen hat. So hat sich nach Aktenlage Herr Arne Christiani im Auftrag des MfS bereit erklärt, die Adresse zu einer Person zu beschaffen. Das erfolgte. Ebenso verfasste er eigenhändig einen Bericht über eine Person, die an einer Jugendtouristreise teilgenommen hat. Auftragsgemäß fertigte Herr Arne Christiani einen handschriftlichen Bericht über einen Bekannten aus Hangelsberg; auftragsgemäß kontrollierte er ein Grundstück einer Person, ob dort ein PKW mit westdeutschen Hintergrund parkte. Auftragsgemäß nahm sich Herr Arne Christiani die Zeit, ein Gespräch mit einer in die DDR eingereisten Person zu führen und über diese wiederholt mündlich wie schriftlich zu berichten. In der Summe konnten in den Unterlagen 27 Personen ermittelt werden, zu denen Herr Arne Christiani nach Aktenlage Angaben gemacht hat. Die Annahme von Aufträgen des MfS zur Informationsbeschaffung und der Informationslieferung an das MfS erlauben keine ernsthaften Zweifel, Herrn Arne Christiani als Mitarbeiter des MfS zu betrachten.“

Beamte sind auch der Wahrheit verpflichtet, was die Angaben zu ihrer Person anbelangt. Herr Christiani bestreitet in der Öffentlichkeit und gegenüber Medien Stasi-IM gewesen zu sein.

Es ist durch Gutachten erwiesen, dass Arne Christiani ohne ernsthafte Zweifel als ehemaliger Mitarbeiter des MfS zu betrachten ist. Durch wiederholte Leugnung dieser Tatsache, sehen die Unterzeichnenden die

persönliche Integrität von Arne Christiani in unentschuldbarer Weise verletzt. **Beamte/Beamtinnen müssen ihr Amt so führen, dass das Vertrauen des Dienstherrn in ihre persönliche Integrität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten bleibt. Sie müssen ihren Dienst daher stets fachlich ordnungsgemäß, ehrlich und wahrhaftig versehen.**

Generell ist volle Offenheit und Wahrhaftigkeit eine ganz wesentliche Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (Arndt DÖV 1968, 44), sodass die Pflicht zur Wahrheit gegenüber dem Dienstherrn zu den vorrangigen Pflichten der Beamten/Beamtinnen gehört; denn volles Vertrauen ist dort nicht mehr möglich, wo der Dienstherr nicht mehr sicher sein kann, dass der Beamte/die Beamtin ihm gegenüber aufrichtig ist.

Mit seiner Äußerung **„Es muss ja nicht heißen, dass ich unbedingt der größte Verfechter der Demokratie bin. Das bin ich nicht. Nö. Ich muss nach den Spielregeln spielen, aber deshalb muss ich nicht der Verfechter dieser Methode sein.“** verstößt Herr Christiani gegen die Grundpflichten §33 (1) BeamStg: **Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.**

Durch sein Verhalten und seine Äußerungen beschädigt Arne Christiani das Amt des Bürgermeisters, das Ansehen der Gemeinde, das Vertrauen der Gemeindevertreter und seiner Wähler in seine Aufrichtigkeit sowie das Vertrauen der Bürger in die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Anlage: Liste der Unterzeichner des o.g. Antrages

Quelle: <https://fraktionbuengerbuendnis.org/>

„Gutachterliche Stellungnahme zu Arne Christiani alias „Peter Förster“ (Teil I)“, kann ab 01.10.2023 abgerufen werden.

Stellungnahme der Kämmerei	ja	nein
Beträge stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		
außerplanmäßige Einnahmen		
Bemerkungen der Kämmerei:		

Unterschrift Kämmerei

Unterschrift Bürgermeister

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter		19		
anwesende Vertreter				
Beschlossen mit dem Ergebnis			Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Seite:	
Beschluss-Nr.:				
Bemerkungen:				
Aufgrund des § 22 der KVerf des Landes Brandenburg				
<input checked="" type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen*				
<input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*				
* zutreffendes bitte ankreuzen				

- Christiani -
Bürgermeister

(Siegel)

- Eichmann -
Vorsitzende der Gemeindevertretung